

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Reiseversicherungsschutz für:



How can we help?

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertstrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Tui Suisse Ltd mit Sitz an der Friesenbergstrasse 75, 8036 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit TUI Gruppe Ltd und deren Veranstaltermarken TUI, Flex Travel, 1-2-Fly und TUI Sports vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Gemeinsamen Bestimmungen zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) pro Versicherungsart sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	2
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II Besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Versicherungskomponenten	4
A1 Annullierung	4
A2 Annullierung ALL RISK	5
B Assistance	5
C Such- und Bergungskosten.....	6
D Reisegepäck	6
E Private Medical.....	7
F Auto-Assistance	8
G Selbstbehaltsausschluss-Versicherung (CDW).....	9
H Dolmetscher-Service.....	9

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung für folgende Kombinationen als versichert aufgeführt ist:

- 1.1 Annullierung (Europa / Welt)
Gemeinsame Bestimmungen (I), Annullierung (II, A1)
- 1.2 Annullierung ALL RISK (Europa / Welt)
Gemeinsame Bestimmungen (I), Annullierung (II, A1), Annullierung ALL RISK (II, A2)
- 1.3 Assistance Plus (Europa / Welt)
Gemeinsame Bestimmungen (I), Annullierung (II, A), Assistance (II, B), Such- und Bergungskosten (II,C), Private Medical (II, E)
- 1.4 Assistance Plus ALL RISK (Europa / Welt)
Gemeinsame Bestimmungen (I), Annullierung (II, A), Annullierung ALL RISK (II, A2), Assistance (II, B), Such- und Bergungskosten (II,C), Private Medical (II, E)
- 1.5 Reisegepäck (Europa / Welt)
Gemeinsame Bestimmungen (I), Reisegepäck (II, D)

- 1.6 Auto- / Personenassistance (Europa)
Gemeinsame Bestimmungen (I), Annullierung (II, A), Assistance (II, B), Such- und Bergungskosten (II, C), Auto-Assistance (II, F)
- 1.7 CDW (Welt)
Gemeinsame Bestimmungen (I), CDW (II, G)
- 2 Örtlicher Geltungsbereich**
Die Versicherungen gelten je nach Versicherungsangebot europa- oder weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen ist.
- 3 Pflichten im Schadenfall**
- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 3.5 Folgende Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung im Original
 - Annullierungskostenrechnung im Original
 - Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original
 - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
 - Bescheinigung des Todesfalles
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, usw.)
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
 - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - Tatbestandsaufnahme
- 4 Verletzung der Pflichten**
Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 5 Nicht versicherte Ereignisse**
- 5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 5.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 6 Definitionen**
- 6.1 Nahe stehende Personen
Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 6.2 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 6.3 Schweiz
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.4 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.5 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.6 Reise
Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 31 Tage (Ausnahme Flex Travel: maximal 62 Tage).
- 6.7 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.9 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.10 Personunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.11 Motorfahrzeugunfall
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

- 7 Komplementärklausel**
- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse**
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen

II Besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Versicherungskomponenten

A1 Annullierung

1 Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet bei Reiseantritt, d.h. nach dem Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. bei Bezug des Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

2.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

2.3 Die Auslagen für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3 Versicherte Ereignisse

3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- der versicherten Person
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
- einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.

2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.

4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

3.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

3.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

3.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.

3.5 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.

3.6 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

3.7 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist.

Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

4.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

4.2 Absage durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden.

6 Normenhierarchie

Die in Ziffer II A 7 enthalten Bestimmungen haben für die Bestimmungen der Ziffern II A 1 bis A 5 keine Geltung.

7 Extra-Rückreise bei ausserordentlichen Ereignissen

7.1 Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt bei Reiseantritt, d.h. nach dem Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. beim Bezug des Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde und endet mit der Beendigung der Reise beziehungsweise des Arrangements.

- 7.2 Leistungen
- 7.2.1 Extra-Rückreise wegen Terrorismus, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen
 Wenn Terrorismus, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden,
 - organisiert und bezahlt die AGA die Extra-Rückreise der versicherten Person. Die Rückführung unverletzten Person erfolgt entweder durch TUI oder die AGA. Die Rückführung von verletzten oder verstorbenen Personen ist nur versichert, sofern diese durch die AGA organisiert wurde;
 - organisiert und bezahlt die AGA eine professionelle post-traumatische Betreuung bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person.
- 7.2.2 Des Weiteren bietet die AGA bei den unter Ziffer II A1 7.2.1 erwähnten Ereignissen folgende Dienstleistungen bis maximal 7 Tage nach dem Ereignis an:
 - Betreuung durch professionelle Care-Teams (üblicherweise bestehende aus Krankenschwestern oder Ärzten, Psychologen und Logistikern) vor Ort, auf dem Heimflug und bei Ankunft in der Schweiz;
 - Telefonische Hotline für Angehörige in der Schweiz;
 - Übermittlung wichtiger Nachrichten durch die AGA 24 Stunden Notrufzentrale;
 - Unterstützung bei der Ausstellung verlorener Reisedokumente;
 - Suche nach Verletzten und Vermissten (z.B. systematische Absuche der Krankenhäuser der betroffenen Region).
- 7.2.3 Sämtliche unter Ziffer II A1 7.2 aufgeführten Leistungen werden nur erbracht, wenn das Personal der AGA sowie die beauftragten Hilfspersonen nicht an Leib und Leben gefährdet werden und deren Einsatz verhältnismässig ist. Der Entscheid darüber obliegt alleine der AGA.
- 7.2.4 Höchsthaftung / Maximalleistung
 Wenn das gleiche Ereignis mehrere bei der AGA versicherte Personen betrifft, ist die von der AGA zu bezahlende Entschädigung für alle bei der AGA versicherten Personen auf den Maximalbetrag von CHF 5'000'000.- begrenzt. Würden die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, wird der Maximalbetrag proportional aufgeteilt.
- 7.3 Normenhierarchie
 Die in den Ziffern II A1 1 bis A1 5 enthalten Bestimmungen haben für die Bestimmungen der Ziffer II A1 7 keine Geltung.

A2 Annullierung ALL RISK

Annullierung ALL RISK (Versicherungsschutzweiterung für die Versicherungskomponente Annullierung)

Die All Risk Versicherungsschutzweiterung für die Versicherungskomponente Annullierung übernimmt, bei Vorliegen von nicht durch den Versicherungsschutz Annullierung gedeckten Ereignissen, welche die versicherte Person nachweislich direkt und persönlich betreffen und zur Annullierung der versicherten Reise führen, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 80% der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, unter Ausschluss

- der unter Ziffer I 5 (AVB) genannten grundsätzlich nicht versicherten Ereignisse,
- Annullierungen im Zusammenhang mit zeitgleichen Mehrfachbuchungen bzw. mit sich überschneidenden Reisezeiten
- Irrtum bei der Auswahl des Reisezieles, Reisemittels oder Reiseveranstalters bzw. Reisevertragspartners.

Um Leistungen im Rahmen der All Risk Versicherungsschutzweiterung für die Versicherungskomponente Annullierung beanspruchen zu können, ist AGA, zusätzlich zu den in den gültigen Gemeinsamer Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten aufgeführten, im Schadenfall einzureichenden Unterlagen, eine schriftliche Bestätigung bzw. ein schriftlicher Nachweis (z. B. Bestätigungen von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, Arbeitgebern, Versicherungen, Anwälten, Notaren und Steuerberatern, Ärzten, inkl. Tierärzten) betreffend das die Annullierung auslösende Ereignis einzureichen.

Des Weiteren finden die Besonderen Bestimmungen der Versicherungskomponente Annullierung betreffend Geltungsbereich, Versicherungssumme und Pflichten im Schadenfall Anwendung.

B Assistance

1 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung vereinbarten Reisedauer (maximal 31 Tage, Ausnahme Flex Travel: maximal 62 Tage).

2 Versicherungssumme

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen unbegrenzt.

3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 90
 Telefax +41 44 283 32 05

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

3.1 Assistance-Leistungen

- 1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
 Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.
- 2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
 Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II B 3.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.
- 3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
 Die AGA organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 3.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
 Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
 Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die AGA zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).
- 6 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz
 Wenn eine nahe stehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.
- 7 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen
 Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Kl., Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 8 Temporäre Rückkehr
 Die AGA organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 3.1.6 und II B 3.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

- 9 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.
- 10 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die AGA bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.
- 3.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.
- 3.3 AGA-Service-Dienstleistungen
- 1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die AGA, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der AGA innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.
 - 2 Reiseinformationen
Die AGA erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
 - 3 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland
Die AGA vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die AGA Übersetzungshilfe.
 - 4 Beratungsdienst
Die AGA berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die AGA wenden.
 - 5 Benachrichtigungsservice
Falls die AGA-Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 3.4 Rückerstattung von Reisekosten
- 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die AGA die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung auf CHF 10'000.– pro Person begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.
 - 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fällen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro Person.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 4.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale
Wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 4.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und /oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die AGA nicht gedeckt.
- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informiert werden:
Telefon +41 44 283 33 90
Telefax +41 44 283 32 05
- C Such- und Bergungskosten**
- 1 Versicherungssumme**
Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 30'000.–.
- 2 Versichertes Ereignis und Leistung**
- 2.1 Wenn die versicherte Person im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 2.2 Die Suche und die Bergung müssen in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:
Telefon +41 44 283 33 90
- 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
Wenn die AGA-Notrufzentrale zu Suche und Bergung nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- D Reisegepäck**
- 1 Geltungsbereich**
Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung vereinbarten Reisedauer (maximal 31 Tage, Ausnahme Flex Travel: maximal 62 Tage) ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.
- 2 Versicherte Gegenstände**
Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümerin die versicherte Person ist.
- 3 Versicherungssummen**
Die Versicherungssumme beträgt CHF 2'000.– pro versicherte Person.
- 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen**
- 4.1 Bei:
- Diebstahl
 - Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person)
 - Beschädigung und Zerstörung
 - Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs oder
 - verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
- 1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.
 - 2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.
 - 3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player, Discman etc.) sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
 - 4 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
 - 5 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
 - 6 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.
 - 7 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.– vergütet.
 - 8 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.– bezahlt.

- 4.2 Bei Raub von Geldwerten beträgt die Entschädigung maximal CHF 1000.-- und bei Raub von Fahrkarten (Bahnбилlette, Flugtickets etc.) höchstens CHF 1500.--.
- 4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 4.4 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.-- zu tragen.
- 5 Nicht versicherte Gegenstände**
- 1 Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör
 - 2 Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind
 - 3 Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer II D 4.2)
 - 4 Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art
 - 5 Wertgegenstände, welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden
 - 6 Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden
 - 7 Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge
 - 8 Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden
 - 9 Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung
 - 10 Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
 - Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
 - das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person
 - nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen)
 - das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung
 - Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung
 - die unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks verursacht werden.
- 7 Verhaltenspflichten auf der Reise**
Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.
- 8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)**
- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- 1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle
 - 2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung
 - 3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.
- 8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- E Private Medical**
- 1 Versicherte Personen**
Die in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung als versichert aufgeführte(n) Person(en) mit Wohnsitz in der Schweiz bis zum vollendeten 80. Lebensjahr.
- 2 Versicherungssummen**
Die Versicherungssummen ist auf CHF 500'000.- pro versicherte Person begrenzt.
- 3 Geltungsbereich**
- 3.1 Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung vereinbarten Versicherungsdauer (maximal 31 Tage, Ausnahme Flex Travel: 62 Tage) auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins und des Wohnstaates der versicherten Person.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.
- 4 Versicherungsleistungen**
Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.
- 4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die AGA die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
 - Krankenhausaufenthalt
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
 - Miete medizinischer Hilfsmittel
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
 - Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
 - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3000.--.
- 4.2 Leistungsbegrenzung
Besteht keine Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA von den belegten Gesamtkosten von Krankenkasse und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 5 Versicherte Ereignisse**
Unfälle und Krankheiten, für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 6.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 6.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 6.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 6.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 6.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 6.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 6.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 6.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

- 6.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 6.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 6.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 6.12 Unfälle im Militärdienst.
- 6.13 Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

7 Kostengutsprache

- 7.1 Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem, die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
Telefon + 41 44 283 33 90
Telefax + 41 44 283 32 05

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 8.1 Die AGA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer I: Kontaktadresse).
- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen und auf Kosten der AGA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

F Auto-Assistance

1 Versicherte Fahrzeuge

Das von der versicherten Person als Lenker benützte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse in Europa. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
- 2.2 Der Versicherung beginnt mit der Abreise am ständigen Wohnort der versicherten Person und dauert maximal 31 Tage (Ausnahme Flex Travel: 62 Tage).

3 Versicherungssumme

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen unbegrenzt.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Sämtliche Auto-Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der AGA-Zentrale werden aufgezeichnet): Telefon + 41 44 283 33 90

- 4.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung
 - 1 Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die AGA die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage.
 - 2 Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2000.-- versichert.
- 4.2 Übernachtung / Heimreise / Mietwagen

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer dem Ort des Ereignisses nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufes eine der drei folgenden Leistungen:

 - 4.2.1 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug in der Schweiz nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die AGA in der Schweiz eine Übernachtung bis CHF 120.-- pro Insasse, im Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.-- pro Insasse und Nacht.

oder
 - 4.2.2 Heimreise

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort der versicherten Person (Lenker) mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.--.

oder
 - 4.2.3 Mietwagen

Bei Ereignissen im Ausland organisiert und bezahlt die AGA für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie für maximal 5 Tage und bis CHF 1500.--. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.
- 4.3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II F 4.2 Taxikosten an, übernimmt die AGA diese bis maximal CHF 100.-- pro Ereignis.
- 4.4 Rücktransport des Fahrzeuges

Die AGA organisiert und bezahlt den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wieder gefundenen Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort der versicherten Person (Lenker). Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten tiefer als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die AGA die Entsorgung und übernimmt die Zolllkosten.
- 4.5 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges

Um das reparierte Fahrzeug in der Schweiz wieder abzuholen, steht dem Kunden ein Betrag von CHF 300.-- zur Verfügung.
- 4.6 Rückführung durch Chauffeur

Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die AGA die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an den Wohnort der versicherten Person (Lenker).
- 4.7 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahe gelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die AGA nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.
- 5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
 - 5.1 Wenn die AGA zu den Leistungen gemäss Ziffer II F 4: Versicherte Ereignisse und Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
 - 5.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II F 4.2 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II F 4.1 durch die AGA Assistance organisiert worden ist.
 - 5.3 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.
 - 5.4 Pannen und Unfälle, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen und auf nicht offiziellen Strassen ereignen.
 - 5.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
 - 5.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.
 - 5.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.
 - 5.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.
 - 5.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.
 - 5.10 Ein allfälliger durch einen von der AGA beauftragten Leistungserbringer verursachter Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis wird nur bezahlt, wenn die versicherte Person den eindeutigen Nachweis erbringen kann, dass der Schaden durch diesen verursacht wurde.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die AGA-Zentrale informiert werden:

Telefon +41 44 283 33 90
Telefax +41 44 283 32 05

G Selbstbehaltsausschluss-Versicherung (CDW)

1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges beim Autovermieter, spätestens jedoch nach 31 Tagen (Ausnahme Flex Travel: 62 Tage) seit Reisebeginn. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3 Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, beträgt jedoch maximal CHF 3'000.-.

4 Versicherungsleistungen

Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

5 Versicherte Ereignisse

5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II G 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

6.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.

6.4 Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

6.5 Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

6.6 Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

H Dolmetscher-Service

1. Serviceleistungen

Die aufgeführten Dolmetscher-Serviceleistungen können rund um die Uhr während der versicherten Reisedauer durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden. Die Leistungen des Dolmetscher-Service werden durch einen durch AGA beauftragten externen Dienstleister erbracht..

1.1 Telefonischer Dolmetscherdienst

1.1.1 Der telefonische Dolmetscherdienst steht versicherten Personen während der versicherten Reisedauer während insgesamt maximal 12 Minuten (entsprechend 12 Minuten Dolmetscher-Service-Gesprächsguthaben) pro Versicherungsperiode kostenlos zur Verfügung und hilft - vorbehaltlich Ziffer II H 1.1.3 - bei fremdsprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, wie z.B. bei der Bestellung im Restaurant, einer Taxifahrt, der Erkundigung nach Wegbeschreibungen, der Kommunikation mit Geschäftspartnern, der Hotelbuchung via Telefon sowie in vielen anderen Situationen, in welchen jemand, der die Sprache der versicherten Personen spricht, ein Problem für sie lösen kann.

1.1.2 Der Dolmetscher-Service bedient folgende Sprachen: von Deutsch in Spanisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch und Chinesisch. Weitere Sprachen werden im Laufe der Zeit eingeführt.

1.1.3 Der telefonische Dolmetscher-Service dient ausdrücklich nicht der Handhabung oder Abwicklung von Notsituationen, in denen Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum, persönliche Freiheit etc.) der versicherten Personen oder Dritter gefährdet sind.

2. Haftung

Weder AGA noch der durch AGA beauftragte Dienstleister haften für Schäden und Folgeschäden, die aus der Tätigkeit des telefonischen Dolmetscher-Service resultieren. Dies gilt insbesondere und ausdrücklich auch für eine zweckwidrige Verwendung des Dolmetscherdienstes für Notsituationen im Sinne von Ziffer II H 1.1.3.

3. Um den telefonischen Dolmetscher-Service zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen:

Telefon +41 44 283 33 90